

Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma ABO Wind AG, Volmerstr. 7b, 12489 Berlin beantragt einen Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG zur Prüfung

1. der raumordnerischen Zulässigkeit (Schreiben vom 02.08.2018) sowie
2. der Vereinbarkeit mit den luftfahrtrechtlichen Belangen, den militärischen Belangen
3. der Vereinbarkeit mit den Anforderungen an den Schallimmissionsschutz
4. der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit bzgl. der Vereinbarkeit mit der gemeindlichen Bauleitplanung,
5. der Vereinbarkeit mit den Anforderungen an die Standsicherheit (Schreiben vom 26.08.2019) und
6. des Entgegenstehens eines etwaigen gesetzlichen Ausschlusses bzgl. der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald (Schreiben vom 24.03.2020)

(siehe auch Schreiben vom 14.12.2023) für die Errichtung und den Betrieb von **fünf** Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 149 auf den Grundstücken der Gemeinde St. Gangloff, Gemarkung St. Gangloff, Flur 4, Flurstücke 306/12.

Eine Inbetriebnahme der Windenergieanlagen soll voraussichtlich im Juni 2026 erfolgen.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von **fünf** Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 149 mit einem Rotordurchmesser vom 149 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 238,5 m sowie mit einer Leistung von je 4,5 MW (Gesamtleistung 22,5 MW).

Im Rahmen der Errichtung dieser Windenergieanlagen wird eine Fläche von 47.280 m² (4,728 ha) Wald gerodet.

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten die Vorschriften §§ 10 Abs. 9 i. V. m. Abs. 1 bis 8 BImSchG sowie die Vorschriften der 9. BImSchV. Zuständig für die Erteilung des oben bezeichneten Vorbescheids ist gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThürImZVO das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Einen UVP-Bericht hat die Antragstellerin am 06.06.2019 erstellt und eingereicht.

Der beantragte Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Windenergieanlagen oder Teilen der Anlagen.

Auslegung

Der Antrag auf Vorbescheid sowie der Umweltbericht werden

einen Monat vom 08.01.2024 bis einschließlich 08.02.2024

im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, Schloßgasse 17, Zimmer 117, sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Bauabteilung, Stadthaus, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf ausgelegt und können dort während der jeweiligen Dienstzeiten sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten:

- Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG zur Prüfung der Belange der Raumordnung sowie der Vereinbarkeit mit den luftfahrtrechtlichen Belangen, den militärischen Belangen, der Zulässigkeit der Schallimmissionen, der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit und der

Erfüllung der Anforderungen an die Standsicherheit sowie des Entgegenstehens etwaiger Ausschlüsse der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald

- ➔ den Umweltbericht (UVP-Bericht) mit den Anlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, zu den Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen, Habitatpotentialanalyse verschiedener Vogelarten, Untersuchung der Fledermausfauna, Stelln. zum Baugrund, Visualisierung sowie Gutachten zum Schallschutz und Schattenwurf.

Die Unterlagen zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Thüringen veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de>

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der

Einwendungsfrist vom 08.01.2024 bis einschließlich 08.03.2024

unter Angabe der **Registriernummer 106.11.09/04/17** schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, Im Schloß, 07607 Eisenberg (umwelt@lrashk.thueringen.de) oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Bauabteilung im Stadthaus, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Vorbescheidsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **21.02.2024, 16.00h-20.00h im Stadthausaal Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

1.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorbescheidsverfahrens nicht erforderlich sind.

2.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Der Vorbescheid wird öffentlich bekannt gemacht und wird zur Einsicht ausgelegt. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde zum Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Danach wird der Bescheid der Antragstellerin zugestellt. Die Zustellung an die Personen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

3.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

4. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Vorbescheidsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Vorbescheidsverfahren von der Anhörungs- und Genehmigungsbehörde (Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, Im Schloß, 07607 Eisenberg und des Datenschutzbeauftragten Postfach 13 10, 07602 Eisenberg Telefon: 036691/70363, Fax: 036691/70341, E-Mail: beauftragte@lrashk.thueringen.de) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis und dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

5.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde beantragt.

6.

Das Ergebnis über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I 2023, 1274; 2021,123), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 Gesetz vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung- DS-GVO)

Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) vom 06.04.2008 (GVBl. S 78,79) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.2021 (GVBl. S. 355)

Eisenberg, den 15.12.2023

Im Auftrag



Tröbst
Amtsleiter